

Anlage 3

Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse zwischen vorgelagerten Verteilungsnetzbetreiber (VVNB) und Verteilungsnetzbetreiber (VNB)

- I Betrieb der Anschlussanlagen
- II Netzanlagen
- III Mess- und Steuereinrichtungen
- IV Zahlung
- V Beendigung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung und Kündigung
- VI Haftung
- VII Schlussbestimmungen

I Betrieb der Anschlussanlagen

- 1 Der VVNB errichtet bzw. hält Anschlussanlagen mit der im Netzanschlussvertrag genannten Nennspannung und einer Nennfrequenz von 50 Hertz vor. Der VVNB verpflichtet sich, die Toleranzen nach DIN EN 50160 einzuhalten. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des VNB eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der VNB hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- 2 Die Anschlussanlagen können solange außer Betrieb gesetzt werden, als der VVNB an dem Bezug oder der Fortleitung elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 3 Die Anschlussanlagen können zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs unterbrochen werden. Der VVNB wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben. Der VNB wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.
- 4 Zur betrieblichen Koordination der Netze des VVNB und des VNB an den in Anlage 2 des Netzanschlussvertrages spezifizierten Anschlussanlagen werden zwischen den Vertragspartnern mit Vertragsschluss Rahmenregelungen zur Betriebsführung festgelegt.
- 5 Rahmenregelungen zur Betriebsführung sind als Anlage 3 des Netzanschlussvertrages Bestandteil dieses Vertrages.
- 6 Sollten sich Betriebsführungsgrundsätze nach Vertragsschluss ändern, werden sich die Vertragspartner rechtzeitig gegenseitig informieren und notwendige Abweichungen oder Ergänzungen einvernehmlich in Anlage 3 des Netzanschlussvertrages aufnehmen.

II Netzanlagen

1 Anschlussanlagen des VVNB

- 1.1 Die Anschlussanlagen des VVNB umfassen die jeweilige Verbindung des Übertragungsnetzes mit den Anlagen des VNB. Sie enden an den in Anlage 2 des Netzanschlussvertrages bezeichneten Eigentumsgrenzen.
- 1.2 Der VVNB plant, erstellt, betreibt und unterhält alle Einrichtungen bis zur Eigentumsgrenze. Der VVNB bestimmt Art, Lage und Anzahl der Anschlüsse. Der VVNB kann Änderungen der Anschlüsse unter Wahrung der berechtigten Interessen des VNB verlangen.
- 1.3 Der VNB schafft die baulichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anschlüsse.
- 1.4 Es besteht kein Rückzahlungsanspruch bezüglich bezahlter Anschlusskosten im Falle einer Beendigung des Vertrages oder wenn weitere Anschlüsse hinzutreten.
- 1.5 Der VVNB ist berechtigt, die in seinem Zuständigkeitsbereich befindlichen Anlagen auch für die Übertragung elektrischer Energie an Dritte zu nutzen, sofern dadurch die Erfüllung dieses Vertrages nicht beeinträchtigt wird.

2 Anschlussanlage des VNB

- 2.1 Für die Errichtung und den Unterhalt seiner Anlagen von der Eigentumsgrenze an ist der VNB verantwortlich. Die Anlagen des VNB dürfen nur von einem in das Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateur oder von einer beim VNB bzw. VVNB beschäftigten Elektrofachkraft errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten werden. Vor Ausführung von Arbeiten in den Anlagen des VNB, die Auswirkungen auf das Netz des VVNB haben können, sind diese dem VVNB anzuzeigen und gegebenenfalls mit ihm abzustimmen. Die Anlagen des VNB müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die DIN/VDE-Vorschriften sowie die VDEW-Richtlinien für mittelspannungsseitige Übergaben, insbesondere die VDEW-Richtlinie

„Bau und Betrieb von Übergabestationen zur Versorgung von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz“, sind zu beachten.

Der VVNB kann bei wesentlichen Mängeln an den Anlagen des VNB, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, die unverzügliche Beseitigung dieser Mängel verlangen.

- 2.2 Die Anschlussanlagen werden vom VVNB bis zur Übergabestelle in Betrieb gesetzt.
- 2.3 Die Anlagen sowie die Verbrauchsgeräte werden vom VNB so betrieben, dass störende Rückwirkungen auf Anlagen des VVNB sowie Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Den betrieblichen Erfordernissen des VVNB ist Rechnung zu tragen. Dabei gelten die VDEW-Richtlinie "Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen" und die einschlägigen DIN VDE/IEC-Normen.
- 2.4 Der VVNB kann weitere technische Anforderungen an Errichtung und Betrieb der Anlagen des VNB stellen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Stromversorgung erforderlich ist. Werden durch Umbaumaßnahmen im vorgelagerten Netz (z.B. Spannungsumstellung) Änderungen an den Anlagen des VNB erforderlich, so benachrichtigt der VVNB den VNB rechtzeitig über solche Änderungen. Die Kosten hierfür trägt jeder Vertragspartner für seinen Verantwortungsbereich selbst.
- 2.5 Der VNB wird auf Anforderung des VVNB die Blindstrom-Kondensatoren gegen die Steuerfrequenz der Tonfrequenz-Rundsteueranlage des VVNB sperren. Es ist hierbei die VDEW-Druckschrift "Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteueranlage" zugrunde zu legen.
- 2.6 Die Schaltanlagen des VNB sind so zu bemessen bzw. auf Verlangen des VVNB zu ändern, dass sie der im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchung stets gewachsen sind.
- 2.7 Bei mittelspannungsseitiger Übergabe obliegt die Löschung des Erdschlussstromes im Netz des VNB dem VNB bzw. die Kosten hierzu sind vom VNB zu tragen.
- 2.8 Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen einschließlich Ersatzstromaggregate ist nach Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen möglich. Der Anschluss ist von der Einhaltung der vom VVNB festzulegenden technischen Bedingungen abhängig. Das gilt nicht für Erzeugungsanlagen ohne Rückwirkungen auf das Netz des VVNB.

3 Grundstücksbenutzung

- 3.1 Der VNB stellt dem VVNB soweit notwendig und zumutbar die sich in seinem Eigentum befindlichen Grundstücke und Verkehrsräume zum Bau und Betrieb von Leitungen und Anlagen für die Belieferung des VNB, die Versorgung Dritter und die Durch- bzw. Weiterleitung von Energie unentgeltlich zu Verfügung.
- 3.2 Der VNB wird, sofern dadurch nicht nachweislich eigene Interessen unzumutbar beeinträchtigt werden, dem VVNB auf dessen Wunsch, bezüglich der Benutzung dieser Grundstücke zur dinglichen Sicherung von Leitungen, Leitungsträgern, Transformatoren und Schaltanlagen sowie sonstigen der Versorgung dienenden elektrischen Einrichtungen, gegen eine einmalige angemessene Entschädigung, jeweils beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bewilligen.
- 3.3 Der VVNB wird den VNB über die Anordnung und Bauart der geplanten Anlagen, sowie über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstücken rechtzeitig unterrichten. Der VVNB wird Wünsche des VNB berücksichtigen, soweit dem VVNB dadurch keine betrieblichen/sonstigen Erschwernisse oder Mehrkosten entstehen.
- 3.4 Bei Umlegungen oder Änderungen von Leitungen und Anlagen des VVNB oder des VNB trägt der Veranlasser grundsätzlich die Kosten. Wenn dringende öffentliche Interessen – keine optischen Gründe o.ä. – eine Umlegung oder Änderung der Anlagen des VVNB notwendig machen, gehen die Kosten, soweit ihre Abwälzung auf Dritte nicht möglich ist, bei Anlagen, die unter normalen Betriebsverhältnissen
 - ausschließlich der Stromlieferung in den Netzbereich des VNB dienen, zu Lasten des VNB,
 - ausschließlich der Weiterleitung in einen anderen Netzbereich des VVNB und der Versorgung von Gebäuden und Anlagen des VVNB dienen, zu Lasten des VVNB,
 - der Stromlieferung in den Netzbereich des VNB sowie der Weiterleitung in einen anderen Netzbereich des VVNB oder eines Dritten dienen, je zur Hälfte zu Lasten beider Vertragspartner.Die beiderseitigen Rechte und Ansprüche aus Dienstbarkeiten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.
- 3.5 Der VNB wird den VVNB bei den Verhandlungen über die Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter nach Kräften unterstützen. Der VNB wird insbesondere darauf hinwirken, dass dessen Kunden zur dinglichen Sicherung der Versorgungsanlagen des VVNB beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an ihren Grundstücken bewilligen.
- 3.6 Bei der Planung und vor der Durchführung von Maßnahmen, welche die Umlegung oder Änderung der Anlagen des jeweils anderen Vertragspartners notwendig machen, haben sich die Vertragspartner rechtzeitig zu informieren.
- 3.7 Der VVNB wird den VNB von jeder Aufgrabung öffentlicher Verkehrsräume, soweit es sich nicht um dringende Störungsbeseitigung handelt, vorher benachrichtigen. Er wird dafür sorgen, dass der Verkehr durch seine

Maßnahmen möglichst wenig behindert wird. Nach Beendigung von Bauarbeiten wird der VVNB die in Anspruch genommenen Grundstücke des VNB wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen. Etwaige Mängel bei der Schadensbeseitigung können vom VNB nur innerhalb von 2 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden.

- 3.8 Nach Ablauf des Vertrages und Einstellung der Netznutzung wird der VNB auch die dinglich nicht gesicherten Anlagen des VVNB, gegen eine dann zu vereinbarende angemessene einmalige Entschädigung, weiterhin dulden und dem VVNB jederzeit die Entfernung der Anlagen gestatten bzw. auf Verlangen des VVNB, gegen eine dann zu vereinbarende angemessene einmalige Entschädigung, jeweils beschränkte persönliche Dienstbarkeiten für seine Anlagen bewilligen.

III Mess- und Steuereinrichtungen

- 1 Der VVNB legt Art, Umfang und Anbringungsort der Mess- und Steuereinrichtungen fest. Er beschafft und unterhält diese Einrichtungen. Die Mess- und Steuereinrichtungen gehen nicht in das Eigentum des VNB über.
- 2 Der VNB stellt einen leicht zugänglichen Raum zur Unterbringung der Mess- und Steuereinrichtungen sowie auf Wunsch des VVNB für die Zählerfernablesung einen Telefonanschluss und einen 230-V-Anschluss unentgeltlich zur Verfügung. Die Beauftragten des VVNB haben jederzeit das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen.
- 3 Der VNB trägt die Kosten für den Einbau der Mess- und Steuereinrichtungen. Er stellt die erforderlichen Zählerstränge auf seine Kosten betriebsfertig bereit.
- 4 Der VNB hat das Recht, zusätzlich eigene, geeignete Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem VVNB auf eigene Kosten einzubauen und zu betreiben.
- 5 Der VNB kann eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten der Prüfung gehen zu Lasten des VVNB, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten zu Lasten des VNB.

IV Zahlung

1 Bezahlung

- 1.1 Geschuldete Beträge sind zu dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt ohne Abzug zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung kann der VVNB Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach Diskontsatzüberleitungsgesetz oder einem entsprechenden gesetzlichen Nachfolgezinsatz berechnen.
- 1.2 Gegen Ansprüche des VVNB kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

V Beendigung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung und Kündigung

1 Beendigung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung

- 1.1 Der VVNB kann die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung fristlos einstellen, wenn der VNB den Bestimmungen dieses Anschlussvertrages, eines Netznutzungsvertrages oder eines (auch mit einem Dritten) geschlossenen Liefervertrages zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VVNB oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 1.2 Bei anderen wesentlichen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, eines Netznutzungsvertrages oder eines (auch mit einem Dritten) geschlossenen Liefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, kann der VVNB die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung zwei Wochen nach Androhung einstellen. Der VVNB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung androhen. Das Recht zur Einstellung besteht nicht, wenn der VNB darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der VNB seinen Verpflichtungen nachkommt.
- 1.3 Der VVNB hat im Falle der Einstellung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung, diese unverzüglich wieder zur Verfügung zu stellen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der VNB die Kosten der Einstellung und der erneuten zur Verfügungstellung der Anschlussleistung ersetzt hat.

2 Kündigung

- 2.1 Der VVNB kann diesen Vertrag fristlos kündigen, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern. In den übrigen Fällen der Ziff. 1.1 und den Fällen der Ziff. 1.2 ist der VVNB zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Zurverfügungstellung der Anschlussleistung wiederholt vorliegen und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Ziff. 1.2 Satz 3 und die Ziff. 1.3 gelten entsprechend. Der VVNB kann ferner diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des VNB gestellt worden ist.
- 2.2 Der VVNB kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn länger als drei Jahre keine Leistung mehr an dem Anschluss beansprucht wurde.
- 2.3 Der VNB kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Mindestlaufzeit beträgt ein Jahr.
- 2.4 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

VI Haftung

Die Haftung der Vertragspartner sowie die Verjährung entsprechender Ansprüche richten sich wechselseitig nach den zwischen Tarif- und Sondervertragskunden einerseits und Energieversorgungskunden andererseits geltenden und in den §§ 6 und 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) festgelegten Bestimmungen. Bei Außerkrafttreten der AVBEltV werden die Vertragspartner einvernehmlich eine Nachfolgeklausel vereinbaren.

VII Schlussbestimmungen

- 1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 2 Für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags speichern und verarbeiten die Vertragspartner die erforderlichen Daten nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 3 Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen geheim zu halten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Informationen bei Übermittlung an den empfangenden Vertragspartner allgemein bekannt oder zugänglich waren oder nachträglich ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden, einem Vertragspartner von Dritten zugänglich gemacht werden, der gegenüber dem anderen Vertragspartner nicht zur Geheimhaltung verpflichtet und guten Glaubens zur Offenbarung berechtigt erscheint, oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Zwecke der Auskunfterteilung an Behörden und Gerichte weitergegeben werden müssen.
- 4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder die Aufrechterhaltung des Vertrages für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst gleichkommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 gelten bei etwaigen Lücken im Vertrag entsprechend.
- 5 Sollten sich die allgemeinen, wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ändern, die für die Festsetzungen der Bestimmungen des Netzanschlussvertrages maßgebend waren, insbesondere die Verbändevereinbarung II vom 13.12.2001, wird der Vertrag entsprechend angepasst.
- 6 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für die Übertragung dieser Vertrages auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne §§ 15 ff AktG gilt die Zustimmung als erteilt. Bei Veräußerung und Verpachtung der Netzanlagen sind die Vertragspartner verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 7 Gerichtsstand ist der Sitz des VVNB.